



11750/AB

vom 03.05.2017 zu 12249/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0058-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12249/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Überstellung von Häftlingen, die keine Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU sind“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Am Stichtag 1. März 2017 wurden 1995 Insassen aus insgesamt 75 Nicht-EU-Mitgliedstaaten in österreichischen Justizanstalten in Strafhaft angehalten; davon 39 in Strafhaft gemäß § 173 Abs. 4 StPO („Zwischenhaft“). Dem hinzuzurechnen sind weitere 46 Strafgefangene, davon 43 staatenlose Strafgefangene, ein Strafgefangener mit unbekannter sowie zwei Strafgefangene mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Insgesamt wurden somit 2041 Personen aus Nicht-EU Staaten in österreichischen Justizanstalten in Strafhaft angehalten.

Staatsangehörigkeit	Haftstatus		Anzahl
	Strafhaft	Strafhaft §173(4) StPO	
AFGHANISTAN	91		91
ÄGYPTEN	10		10
ALBANIEN	31		31
ALGERIEN	163	2	165
ANGOLA	2		2
ARGENTINIEN	2		2
ARMENIEN	11	1	12
ASERBAIDSCHAN	3		3
BANGLADESCH		1	1
BOSNIEN-HERZEGOWINA	103	2	105
BRASILIEN	2		2
BURKINA FASO/O-VOLTA	1		1
CHILE	8		8

CHINA VOLKSREPUBLIK	2		2
COSTA RICA	1		1
COTE D`IVOIRE	1		1
DOMINIKAN.REPUBLIK	5		5
ERITREA	1		1
GAMBIA	13		13
GEORGIEN	54	1	55
GHANA	7		7
GUINEA	9		9
GUINEA-BISSAU	2		2
INDIEN	12		12
INDONESIEN	1		1
IRAK	9	2	11
IRAN	15		15
ISRAEL	5		5
JORDANIEN	1		1
KAMERUN	6		6
KANADA	1		1
KENIA	3		3
KOLUMBIEN	3		3
KONGO DEMOKR.REPUBL.	5		5
KOSOVO	61	1	62
KOSOVO; BOSNIEN-HERZEGOWINA	1		1
KUBA	1		1
KUWAIT	1		1
LIBANON	2		2
LIBERIA	11		11
LIBYEN	10		10
LIECHTENSTEIN	2		2
MALAWI	1		1
MALI	6		6
MAROKKO	106	2	108
MAROKKO; ALGERIEN	1		1
MAZEDONIEN	58	1	59
MAZEDONIEN; BOSNIEN-HERZEGOWINA	1		1
MEXIKO	1		1
MOLDAWIEN	37		37
MONGOLEI	3		3
MONTENEGRO	16	1	17
NICARAGUA	1		1
NIGERIA	140		140
NIGERIEN	1		1
PAKISTAN	21		21
PERU	1		1
PHILIPPINEN	1		1
RUANDA	1		1

RUSSLAND	160	5	165
RUSSLAND; KASACHSTAN	1		1
SCHWEIZ	1		1
SENEGAL	7	1	8
SERBIEN	417	10	427
SERBIEN U.MONTENEGRO	37	1	38
SERBIEN; KOSOVO	1		1
SIERRA LEONE	9		9
SIMBABWE	3		3
SOMALIA	20		20
SRI LANKA	1		1
STAATENLOS	43		43
SÜDAFRIKA	1		1
SUDAN	6		6
SYRIEN	27		27
THAILAND	1		1
TUNESIEN	33		33
TÜRKEI	142	8	150
UGANDA	7		7
UKRAINE	7		7
UNBEKANNT	1		1
UNGEKLÄRT	2		2
VIETNAM	1		1
WEISSRUSSLAND	6		6
Anzahl	2002	39	2041

Zu 2:

Im Jahr 2016 wurden 27 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) gestellt. Sechs Verfahren konnten erfolgreich abgeschlossen und an Mazedonien und Norwegen je ein Strafgefangener sowie an Serbien vier Strafgefangene zum weiteren Strafvollzug überstellt werden.

Zu 3:

Im Jahr 2016 wurden keine staatenlosen Strafgefangenen zum Zwecke der Strafvollstreckung in andere Staaten überstellt.

Zu 4:

Für das Jahr 2016 ergeben sich 119,26 Euro an Kosten pro Insassen pro Hafttag. Die variablen Grenzkosten betragen derzeit 13,93 Euro. Dieser Betrag ist für jeden zusätzlichen Hafttag und Insassen aufzuwenden bzw. entfällt pro eingespartem Hafttag eines Insassen.

Zu 5:

Zur zeitgerechten Erlangung der Zustimmung des Vollstreckungsstaates zur Überstellung von Strafgefangenen besteht unter anderem mit meinen Amtskolleginnen und -kollegen aus

Serbien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, der Slowakei sowie Kolumbien eine grundsätzlich funktionierende Kooperation. Konnten im Jahr 2015 insgesamt drei Strafgefangene zum weiteren Strafvollzug an Drittstaaten übergeben werden, so waren es 2016 bereits doppelt so viele.

Zu 6 und 7:

Der Großteil der nicht erfolgreichen Verfahren endet nicht mit einer ausdrücklichen Ablehnung. Die erforderliche Zustimmung des Vollstreckungsstaates zur Überstellung von Strafgefangenen wird vielmehr häufig nicht rechtzeitig vor Beendigung des Strafvollzugs in Österreich erteilt. Auch Ablehnungen wegen mangelnder Haftkapazitäten erfolgen in der Regel nicht ausdrücklich; vielmehr werden die Verfahren bzw. erforderliche Koordinierungen verzögert. Hier wäre mehr Tempo erforderlich, das wir auch regelmäßig einfordern.

Wien, 03. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

